Vorlage	des	Verwaltungsausschusses
		. c. manangeauceenacee

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 und zur Änderung weiterer Vorschriften (*Drucksache Nr. 11/17*)

Der Verwaltungsausschuss (federführend) empfiehlt der Kirchensynode, das Kirchengesetz zur Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 und zur Änderung weiterer Vorschriften in der beigefügten Fassung zu beschließen.

Mit dem Thema befasst waren auch der Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, der Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, der Finanzausschuss, der Rechtsausschuss und der Theologische Ausschuss.

Berichterstatter: Synodaler Ehrmann

Anlage:

Synopse

Kirchengesetz zur Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Pfarrstellengesetzes

Das Pfarrstellengesetz vom 26. November 2003 (ABI. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABI. 2015 S. 376), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

"§ 1

- (1) Pfarrstellen werden bei Kirchengemeinden, Dekanaten, kirchlichen Verbänden oder der Gesamtkirche errichtet.
- (2) Bei den Dekanaten werden regionale Pfarrstellen errichtet. Außerdem können dort gemeindliche Pfarrstellen errichtet werden, soweit diese einem Kooperationsraum zugewiesen werden."
- 2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von regionalen Pfarrstellen und Fachstellen entscheidet die Kirchenleitung im Rahmen des Sollstellenplans im Einvernehmen mit den beteiligten Dekanatssynodalvorständen."
- 3. § 5 wird aufgehoben.
- 4. In § 9 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe "§ 3a Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes" durch die Angabe "§ 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD" ersetzt.
- 5. § 10 wird wie folgt gefasst:
 - "Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden oder bilden sie einen pfarramtlichen Kooperationsraum, so treten die Kirchenvorstände in den Fällen, in denen dieses Kirchengesetz eine Mitwirkung des Kirchenvorstandes vorsieht, zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen."
- 6. In § 11 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
 - "(1a) Die Ausschreibung einer Pfarrstelle unterbleibt für bis zu zwei Jahren ab dem Zeitpunkt ihres Freiwerdens, soweit die im gesamtkirchlichen Stellenplan festgelegten Vakanzquoten nicht erreicht werden. Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen."
- 7. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die oder der in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen ist, kann sich um eine Pfarrstelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bewerben."
 - b) In Absatz 2 Buchstabe a wird der Hinweis "(§ 2 des Pfarrdienstgesetzes)" durch den Hinweis "(§§ 15 bis 18 des Pfarrdienstgesetzes der EKD)" ersetzt.
- 8. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) In den Fällen des Besetzungsmodus A und B erörtert die Dekanin oder der Dekan mit dem Kirchenvorstand die Bewerbungen im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse und Anforderungen der Gemeinde."

- 9. § 26 Abs.1 wird wie folgt gefasst:
- "(1) Erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle gemäß § 9 Abs. 1 durch die Kirchenleitung, so wählt sie unter Berücksichtigung der Bilanzierung im Rahmen des § 16 Abs. 1 eine Bewerberin oder Bewerber aus. Die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst stellt sie oder ihn dem Kirchenvorstand und anschließend der Gemeinde vor. Die Pröpstin oder der Propst wird durch die Dekanin oder den Dekan unterstützt. Bei der Vorstellung ist auf die Möglichkeit des Einspruchs gemäß Absatz 2 hinzuweisen."
- 10. Abschnitt 3 erhält folgende Überschrift:

"Abschnitt 3 Besetzung von regionalen und gesamtkirchlichen Pfarrstellen (regionale und gesamtkirchliche Pfarrstellen)"

- 11.In § 29 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "§ 3a Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes" durch die Angabe "§ 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD" ersetzt."
- 12.In § 32j wird Absatz 4 wie folgt gefasst:

"Für die Versetzung eines Ehe- bzw. Lebenspartners oder beider Ehe- bzw. Lebenspartner aus der Pfarrstelle gelten die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes der EKD."

Artikel 2

"Kirchengesetz

zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2015 bis 2019 und zur Bemessung der Pfarrstellen in den Jahren 2020 bis 2024

§ 1

Umsetzung der Pfarrstellenbemessung im Zeitraum 2015 bis 2019

Die aus den Sollstellplänen resultierenden Kürzungen sind bis zum 31. Dezember 2019 umzusetzen.

§ 2 Bemessung der Pfarrstellen im Bemessungszeitraum 2020 bis 2024

- (1) Die Ermittlung der den Dekanaten nach den §§ 2 und 3 des Pfarrstellengesetzes zuzuweisenden Stellenbudgets erfolgt bis zum 31. Dezember 2017.
- (2) Ausgangswerte der Ermittlung sind die zum 31. Dezember 2019 festgestellte Gesamtzahl der Pfarrstellen (1446) und die Zahl der Kirchenmitglieder (1.578.616) zum 31. Dezember 2016. Von der Gesamtzahl der Pfarrstellen sind im Bemessungszeitraum 2020 bis 2024 folgende Kürzungen vorzunehmen:
- 1. Die Zahl der Gemeindepfarrstellen wird jährlich um 1,4 Prozent reduziert.
- 2. Die Zahl der Dekanspfarrstellen wird von 34,5 auf 38,5 Stellen erhöht.
- 3. Die Zahl der Stellen in der regionalen Spezialseelsorge wird jährlich um 1,4 Prozent reduziert. Von den verbleibenden Stellen werden jährlich mindestens 1,5 Prozent der Stellen bei entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen besetzt.
- 4. Die Zahl der Fach- und Profilstellen wird jährlich um 1,4 Prozent reduziert.
- 5. Die Zahl der Stellen im gesamtkirchlichen Dienst mit regionaler Anbindung wird jährlich um 1,4 Prozent reduziert. Von den verbleibenden Stellen werden jährlich mindestens 1,5 Prozent der Stellen bei entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen besetzt.
- 6. Die Zahl der Stellen im gesamtkirchlichen Dienst wird jährlich um 1,4 Prozent reduziert. Von den verbleibenden Stellen werden jährlich mindestens 1,5 Prozent bei entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen besetzt.
- 7. Die Zahl der Gestellungsverträge im Schulpfarrdienst wird jährlich um 3,0 Prozent reduziert.

- (3) Aus den den Dekanaten zugewiesenen Stellenbudgets für den gemeindlichen Pfarrdienst und den Stellenbudgets für den regionalen Pfarrdienst sind bis zum 31. Dezember 2019 die Sollstellenpläne für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst zu erstellen.
- (4) Die ab 1. Januar 2020 mit der Pfarrstellenreduktion einhergehende Einschränkung oder Aufhebung von Pfarrstellen gemäß § 5 des Pfarrstellengesetzes erfolgt in zwei Stufen. Bis zum 31. Dezember 2022 entfallen 4,2 Prozent der Pfarrstellen. Bis zum 31. Dezember 2024 entfallen weitere 2,8 Prozent der Pfarrstellen. Die Übertragung von derzeitigen Pfarrstellen an andere Berufsgruppen ist bis zum 31. Dezember 2024 umzusetzen, so dass bis zu diesem Zeitpunkt mindestens weitere 3,8 Prozent der Stellen aus dem Pfarrstellenplan entfallen."

Artikel 3 Änderung weiterer Kirchengesetze

- 1. In § 25 der Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABI. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABI. 2015 S. 370), wird folgender Absatz angefügt:
- "(3) Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, die einem Kooperationsraum zugewiesen ist, treffen sie untereinander eine Vereinbarung, wer als stimmberechtigtes Mitglied welchen Kirchenvorstandes an den Sitzungen des jeweiligen Kirchenvorstandes teilnimmt. In jedem Kirchenvorstand ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer Mitglied. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Dekan oder die Dekanin. Pfarrerinnen und Pfarrer eines Kooperationsraumes können an Sitzungen der Kirchenvorstände, in denen sie nicht stimmberechtigtes Mitglied sind, beratend teilnehmen, insbesondere, wenn ihre Zuständigkeit nach Artikel 7 Absatz 1 der Kirchenordnung berührt ist."
- 2. In § 37 Absatz 5 Nummer 1 Dekanatssynodalordnung vom 22. November 2013 (ABI. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABI. 2015 S. 370), werden nach dem Wort "Dekanatssynode" die Wörter "bei Stellenteilung" eingefügt.
- 3. Im Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 23. November 2012 (ABI. 2013 S. 30), zuletzt geändert am 26. November 2015 (ABI. 2015 S. 377), werden nach § 10 folgende §§ 10a und 10b eingefügt:

"§ 10a Dienstauftrag im Ruhestand

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand nach § 87 des Pfarrdienstgesetzes der EKD kann ein regelmäßiger geordneter Dienst übertragen werden. Dazu gehört insbesondere die Vakanz- oder Krankheitsvertretung. Der Auftrag ist in der Regel auf drei Jahre befristet. Er kann durch die Pfarrerin oder den Pfarrer im Ruhestand jederzeit und ohne besondere Begründung beendet werden. Bei einem vollen Dienstauftrag wird ein Betrag von 1200 Euro und bei einem 50-Prozent-Dienstauftrag 600 Euro monatlich an die Pfarrerin oder den Pfarrer im Ruhestand gezahlt. Das Entgelt ist mit den Versorgungsbezügen zu versteuern und nimmt an den allgemeinen Besoldungserhöhungen teil.
- (2) Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand vertretungsweise einzelne Gottesdienstvertretungen übernehmen, findet § 11 des Prädikanten- und Lektorengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10b Zusätzlicher Predigtauftrag

Pfarrerinnen und Pfarrer, die einen allgemeinen kirchlichen Auftrag oder ein kirchenleitendes Amt wahrnehmen, erhalten darüber hinaus einen Predigtauftrag gemäß § 25 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in parochialen, regionalen oder gesamtkirchlichen Gemeindeformen, soweit ihr Dienstauftrag bisher keinen regelmäßigen Predigtauftrag vorsieht."

4. § 17 Absatz 4 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. November 2003 (ABI. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 22. November 2014 (ABI. 2014 S. 521), wird wie folgt gefasst:

"Pfarrerinnen und Pfarrer, die in ein anderes gesamtkirchliches Amt gewählt oder berufen werden, können vom Beginn des Monats ab, in dem sie ihr Amt übernommen haben, für die Dauer der Ausübung dieses Amtes, auf der Basis einer Stellenbewertung eine widerrufliche Stellenzulage erhalten. Die Höhe der Stellenzulage bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschied zwischen dem bezogenen Grundgehalt

nach § 4 Abs. 2 und der entsprechenden Dienstaltersstufe des Grundgehalts der als Richtsatzgruppe bestimmten Besoldungsgruppe des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Richtsatzgruppen, aus denen sich die Höhe der Stellenzulage ergibt, ergeben sich aus dem Stellenplan. Wird das Amt nur anteilig übertragen, bemisst sich die Stellenzulage nach dem Anteil."

Artikel 4 Änderung von Rechtsverordnungen

- (1) Die Pfarrstellenverordnung vom 23. November 2012 (ABI. 2013 S. 35, 36), geändert am 25. November 2015 (ABI. 2015 S. 376), wird wie folgt geändert:
- 1. In § 1 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
 - "Der von der Kirchensynode beschlossene Stellenplan kann eine Festlegung von Profil- bzw. Fachstellen sowie eine Begrenzung der Zahl der regionalen Stellen in der Spezialseelsorge vorsehen, die durch Pfarrerinnen oder Pfarrer besetzt werden können."
- 2. In § 3 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:
 - "Stellenbruchteile unter 25 Prozent einer Vollstelle kommen zum Wegfall. Stellenbruchteile von 25 bis 75 Prozent werden als halbe Stellen ausgewiesen. Ab einem Stellenanteil von über 75 Prozent einer Vollstelle erhält das Dekanat eine Vollstelle."
- 3. In § 3 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:
 - "(4a) Der Sollstellenplan kann Kooperationsräume vorsehen. Auf Antrag der beteiligten Kirchenvorstände und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung können gemeindliche Pfarrstellen, die bei Kirchengemeinden errichtet sind, aufgehoben und beim Dekanat errichtet werden."
- 4. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "Als Richtwert gilt in der Regel bei einer vollen gemeindlichen Pfarrstelle eine Mitgliederzahl von 1.500 bis 2.500, bei einer 0,5 gemeindlichen Pfarrstelle eine Mitgliederzahl von 750 bis 1.250."
- 5. § 4 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "Die Genehmigung erfolgt, wenn der vorgelegte Dekanatssollstellenplan den Maßgaben der Absätze 2 bis 4 nachvollziehbar entspricht, die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden des Dekanates oder der Dekanate, die ausreichende Berücksichtigung der Handlungsfelder sowie die Beachtung der gesamtkirchlichen Konzeption der regionalen Seelsorge sichergestellt ist und eine Stellungnahme der Zentren vorliegt."
- 6. In § 5 wird folgender Satz angefügt:
 - "Werden die Richtwerte nach § 4 Absatz 2 unterschritten, kann ein Zusatzauftrag zur Abdeckung der kirchlichen Handlungsfelder erteilt werden."
- (2) Die Fach-/Profilstellenverordnung vom 18. November 2004 (ABI. 2005 S. 69), zuletzt geändert am 23. November 2012 (ABI. 2013 S. 35, 37), wird wie folgt geändert:
- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:
 - "In jedem Dekanat kann bis zu einer Profilstelle errichtet werden. Die Kirchenleitung kann im Einzelfall aus konzeptionellen Gründen Ausnahmen zulassen."
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 - "Die Fach- und Profilstellen werden mit bewerbungsfähigen Pfarrerinnen und Pfarrern oder anderen Personen besetzt, die entsprechende fachliche Kompetenzen in den Handlungsfeldern nachweisen können. Eine Abweichung hiervon ist nur mit Zustimmung der Kirchenleitung möglich."
 - c) Im Absatz 6 Satz 1 wird das Wort "fünf" durch "sechs" ersetzt.
 - d) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "Inhaberschaften und Aufträge für Profilstellen werden für bis zu sechs Jahre übertragen."
 - e) In Absatz 7a Satz 1 wird das Wort "vier" durch das Wort "fünf" ersetzt.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz wird folgender Satz angefügt:
- "Fachstellen werden im Stellenplan des Dekanats gesondert ausgewiesen."
- b) in Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- 3. Die §§ 8 und 9 werden aufgehoben.
- (3) Die Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung vom 19. März 2002 (ABI. 2002 S. 181), zuletzt geändert am 23. November

2013 (ABI. 2014 S. 32), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Absatz 3 wird aufgehoben.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Das Stellenbudget beträgt pro Dekanat eine Dekanspfarrstelle."
 - b) In Absatz 2 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Zahl "70.000" durch die Zahl "50.000" ersetzt.
 - c) Im Absatz 2 Nummer 3 wird die Zahl 90.000 durch 80.000, in Nummer 5 die Zahl 130.000 durch 140.000 ersetzt.
 - d) In Absatz 2 wird die Nummer 6 gestrichen.

Artikel 5 Übergangsbestimmung

(1) Bei Dekanaten, die nach dem Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 23. November 2013 vereinigt oder aufgelöst werden, findet bis zur Neuordnung weiterhin die Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung Anwendung.

Artikel 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen vom 23. November 2012 (ABI. 2013 S. 38), geändert am 25. April 2013 (ABI. 2013 S. 190), außer Kraft.
- (2) Artikel 4 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b bis d tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

2./3. Lesung

Hinweis: In der Synopse werden die rechtlichen Regelungen auszugsweise gegenübergestellt. Die Gesetze sind nicht vollständig abgedruckt.

Kirchengesetz zur Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom			
Artikel 1 Änderung des Pfarrstellengesetzes			
Pfarrstellengesetz (PfStG) Vom 26. November 2003 (ABI. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABI. 2015 S. 370 und S. 376)	Drucksache Nummer 11/17	Ausschussberatungen (Änderungen gegenüber der Drucksache sind kursiv gesetzt)	
§ 1	§ 1	§ 1	
Pfarrstellen und Pfarrstellen zur Verwaltung werden bei Kirchengemeinden (gemeindliche Pfarrstellen), Dekanaten (regionale Pfarrstellen), kirch-	(1) Pfarrstellen werden bei Kirchengemeinden, Dekanaten, kirchlichen Verbänden oder der Gesamtkirche errichtet.	(1) Pfarrstellen werden bei Kirchengemeinden, Dekanaten, kirchlichen Verbänden oder der Gesamtkirche errichtet.	
lichen Verbänden im Sinne des Verbandsgesetzes und bei der Gesamtkirche (gesamtkirchliche Pfarrstellen) errichtet.	(2) Bei den Dekanaten werden regionale Pfarrstellen errichtet. Außerdem können dort gemeindliche Pfarrstellen errichtet werden, soweit diese einem Kooperationsraum zugewiesen werden. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. § 3 Absatz 1 und die §§ 17ff finden sinngemäß Anwendung. Bei mehreren Kirchenvorständen findet das Verfahren nach §§ 17 ff in gemeinsamen Sitzungen statt."	(2) Bei den Dekanaten werden regionale Pfarrstellen errichtet. Außerdem können dort gemeindliche Pfarrstellen errichtet werden, soweit diese einem Kooperationsraum zugewiesen werden. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. § 3 Absatz 1 und die §§ 17ff finden sinngemäß Anwendung. Bei mehreren Kirchenvorständen findet das Verfahren nach §§ 17 ff in gemeinsamen Sitzungen statt."	

	§ 1a	§ 1a
	Zur Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen kann mit Zustimmung der KL längstens für die Dauer von sechs Jahren von den Vorschriften des § 6 FPVO sowie weiteren Bemessungsregelungen abgewichen werden. Dazu wird in der Regel eine Arbeitsgemeinschaft gebildet."	Zur Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen kann mit Zustimmung der KL längstens für die Dauer von sechs Jahren von den Vorschriften des § 6 FPVO sowie weiteren Bemessungsregelungen abgewichen werden. Dazu wird in der Regel eine Arbeitsgemeinschaft gebildet."
§ 3	§ 3	§ 3
(1) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von gemeindlichen Pfarrstellen im Rahmen des Sollstellenplans entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen.	(1) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von gemeindlichen Pfarrstellen im Rahmen des Sollstellenplans entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen.	
(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Dekanspfarrstellen (Pfarrstellen des Dekans oder der Dekanin) entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem beteiligten Dekanatssynodalvorstand und dem Kirchenvorstand. Die stellenmäßige Ausstattung von Dekanatspfarrstellen regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand durch Rechtsverordnung.	(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Dekanspfarrstellen (Pfarrstellen des Dekans oder der Dekanin) entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem beteiligten Dekanatssynodalvorstand und dem Kirchenvorstand. Die stellenmäßige Ausstattung von Dekanatspfarrstellen regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand durch Rechtsverordnung.	
(3) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von regionalen Pfarrstellen und Fachstellen entscheiden die beteiligten Dekanatssynodalvorstände im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.	(3) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von regionalen Pfarrstellen und Fachstellen entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit den beteiligten Dekanatssynodalvorständen.	(3) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von regionalen Pfarrstellen und Fachstellen entscheidet die Kirchenleitung im <i>Rahmen des Sollstellenplans im Einvernehmen</i> mit den beteiligten Dekanatssynodalvorständen.

§ 5	§ 5	§ 5
 (1) Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Dekanatssynodalvorstandes eine gemeindliche Pfarrstelle als Ergebnis des Zuweisungsverfahrens auch dann verändern oder aufheben, wenn sie einer Inhaberin oder einem Inhaber auf Dauer übertragen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine übergreifende Neuordnung von Pfarrstellen in einem Dekanat erfolgt. Eine Veränderung oder Aufhebung der Stelle soll nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Übertragung der Stelle erfolgen. Die Inhaberin oder der Inhaber ist vorher zu hören. (2) Die Einschränkung und Aufhebung der Stelle sind der Inhaberin oder dem Inhaber im Fall des Absatzes 1 schriftlich bekannt zu geben und werden frühestens nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe wirksam. Mit der Aufhebung der Stelle erlöschen die Rechte als Stelleninhaberin oder Stelleninhaber. 	(1) Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Dekanatssynodalverstandes eine gemeindliche Pfarrstelle als Ergebnis des Zuweisungsverfahrens auch dann verändern oder aufheben, wenn sie einer Inhaberin oder einem Inhaber auf Dauer übertragen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine übergreifende Neuordnung von Pfarrstellen in einem Dekanat erfolgt. Eine Veränderung oder Aufhebung der Stelle soll nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Übertragung der Stelle erfolgen. Die Inhaberin oder der Inhaber ist vorher zu hören. (2) Die Einschränkung und Aufhebung der Stelle sind der Inhaberin oder dem Inhaber im Fall des Absatzes 1 schriftlich bekannt zu geben und werden frühestens nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe wirksam. Mit der Aufhebung der Stelle erlöschen die Rechte als Stelleninhaberin oder Stelleninhaber.	(1) Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Dekanatssynodalvorstandes eine gemeindliche Pfarrstelle als Ergebnis des Zuweisungsverfahrens auch dann verändern oder aufheben, wenn sie einer Inhaberin oder einem Inhaber auf Dauer übertragen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine übergreifende Neuordnung von Pfarrstellen in einem Dekanat erfolgt. Eine Veränderung oder Aufhebung der Stelle soll nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Übertragung der Stelle erfolgen. Die Inhaberin oder der Inhaber ist vorher zu hören. (2) Die Einschränkung und Aufhebung der Stelle sind der Inhaberin oder dem Inhaber im Fall des Absatzes 1 schriftlich bekannt zu geben und werden frühestens nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe wirksam. Mit der Aufhebung der Stelle erlöschen die Rechte als Stelleninhaberin oder Stelleninhaber.
§ 9	§ 9	§ 9
(1) Die Pfarrstellen werden in zeitlicher Folge zweimal durch Wahl der Kirchengemeinde (Besetzungsmodus A und B) und einmal durch die Kirchenleitung (Besetzungsmodus C) besetzt. Im Zweifelsfall stellt die Kirchenleitung den Besetzungsmodus fest. Die erstmalige Besetzung einer Stelle erfolgt durch die Kirchenleitung.	(1) Die Pfarrstellen werden in zeitlicher Folge zweimal durch Wahl der Kirchengemeinde (Besetzungsmodus A und B) und einmal durch die Kirchenleitung (Besetzungsmodus C) besetzt. Im Zweifelsfall stellt die Kirchenleitung den Besetzungsmodus fest. Die erstmalige Besetzung einer Stelle erfolgt durch die Kirchenleitung.	(1) Die Pfarrstellen werden in zeitlicher Folge zweimal durch Wahl der Kirchengemeinde (Besetzungsmodus A und B) und einmal durch die Kirchenleitung (Besetzungsmodus C) besetzt. Im Zweifelsfall stellt die Kirchenleitung den Besetzungsmodus fest. Die erstmalige Besetzung einer Stelle erfolgt durch die Kirchenleitung.

(2) Die Besetzung einer Pfarrstelle, die mindestens zur Hälfte des Dienstes mit einem übergemeindlichen Dienstauftrag verbunden ist, erfolgt durch die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Kirchenvorstand. Die Übertragung kann gemäß § 3a Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes befristet werden.	(2) Die Besetzung einer Pfarrstelle, die mindestens zur Hälfte des Dienstes mit einem übergemeindlichen Dienstauftrag verbunden ist, erfolgt durch die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Kirchenvorstand. Die Übertragung kann gemäß § 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD befristet werden.	(2) Die Besetzung einer Pfarrstelle, die mindestens zur Hälfte des Dienstes mit einem übergemeindlichen Dienstauftrag verbunden ist, erfolgt durch die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Kirchenvorstand. Die Übertragung kann gemäß § 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD befristet werden.
		§ 10 Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden oder bilden sie einen pfarramtlichen Kooperationsraum, so treten die Kirchenvorstände in den Fällen, in denen dieses Kirchengesetz eine Mitwirkung des Kirchenvorstandes vorsieht, zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen.
Unterabschnitt 2 - Ausschreibung	Unterabschnitt 2 - Ausschreibung	
§ 11	§ 11	§ 11
(1) Pfarrstellen, die nicht besetzt sind oder bei denen der Zeitpunkt ihres Freiwerdens feststeht, sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Bewerbung auszuschreiben, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.	(1) Pfarrstellen, die nicht besetzt sind oder bei denen der Zeitpunkt ihres Freiwerdens feststeht, sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Bewerbung auszuschreiben, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.	
(2) Erfolgen auf die erste Ausschreibung keine Bewerbungen, so ist die Pfarrstelle spätestens	 (1a) Die Ausschreibung einer Pfarrstelle unterbleibt für bis zu zwei Jahren, soweit die im gesamtkirchlichen Stellenplan festgelegten Vakanzquoten nicht erreicht werden. Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen. (2) Erfolgen auf die erste Ausschreibung keine 	(1a) Die Ausschreibung einer Pfarrstelle unterbleibt für bis zu zwei Jahren ab dem Zeitpunkt ihres Freiwerdens, soweit die im gesamtkirchlichen Stellenplan festgelegten Vakanzquoten nicht erreicht werden. Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen.

zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist erneut auszuschreiben. Erfolgt auf die erste Ausschreibung nur eine Bewerbung, kann der Kirchenvorstand eine erneute Ausschreibung spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist beantragen. (3) Bleiben zwei Ausschreibungen ohne Erfolg, so entscheidet die Kirchenleitung über die Verwaltung der Pfarrstelle (§§ 28 und 32b).	Bewerbungen, so ist die Pfarrstelle spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist erneut auszuschreiben. Erfolgt auf die erste Ausschreibung nur eine Bewerbung, kann der Kirchenvorstand eine erneute Ausschreibung spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist beantragen. (3) Bleiben zwei Ausschreibungen ohne Erfolg, so entscheidet die Kirchenleitung über die Verwaltung der Pfarrstelle (§§ 28 und 32b).	
Unterabschnitt 3 - Bewerbung	Unterabschnitt 3 - Bewerbung	
§ 14	§ 14	§ 14
(1) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf Lebenszeit kann sich um eine Pfarrstelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bewerben. Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe können sich nach Ablauf ihrer Probezeit bewerben (§ 60 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes).	(1) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die oder der in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen ist, kann sich um eine Pfarrstelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bewerben.	(1) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die oder der in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen ist, kann sich um eine Pfarrstelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bewerben.
(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau angehören, können sich ebenfalls bewerben, wenn	(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau angehören, können sich ebenfalls bewerben, wenn	
 sie die Anstellungsfähigkeit für die Er- nennung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau besitzen (§ 2 des Pfarrdienstge- 	 a) sie die Anstellungsfähigkeit für die Ernennung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau besitzen (§§ 15 – 18 des Pfarr- 	 a) sie die Anstellungsfähigkeit für die Ernen- nung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nas- sau besitzen (§§ 15 – 18 des Pfarr-

		2./3. Lest
setzes),	dienstgesetzes der EKD).	dienstgesetzes der EKD).
b) die Kirchenleitung ihre Übernahme in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hes-	b) die Kirchenleitung ihre Übernahme in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hes-	
sen und Nassau in Aussicht gestellt hat.	sen und Nassau in Aussicht gestellt hat.	
(3) Die Vorschriften des Kirchengesetzes über die Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst für die Be-	(3) Die Vorschriften des Kirchengesetzes über die Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst für die Bewer-	
werbung um eine Pfarrstelle bleiben unberührt.	bung um eine Pfarrstelle bleiben unberührt.	
§ 16	§ 16	§ 16
 (1) Vor Ausschreibung einer Pfarrstelle hat der Kirchenvorstand zusammen mit der Pröpstin oder dem Propst eine Bilanzierung der Gemeindear- beit einschließlich der Erstellung eines Aufga- benprofils vorzunehmen; der Dekanatssynodal- vorstand ist zu beteiligen. (2) Die Dekanin oder der Dekan erörtert mit dem Kirchenvorstand die Bewerbungen im Hinblick auf die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber 	 (1) Vor Ausschreibung einer Pfarrstelle hat der Kirchenvorstand zusammen mit der Pröpstin oder dem Propst eine Bilanzierung der Gemeindearbeit einschließlich der Erstellung eines Aufgabenprofils vorzunehmen; der Dekanatssynodalvorstand ist zu beteiligen. (2) In den Fällen des Besetzungsmodus A und B erörtert die Dekanin oder der Dekan mit dem Kirchenvorstand die Bewerbungen im Hinblick 	(2) In den Fällen des Besetzungsmodus A und B erörtert die Dekanin oder der Dekan mit dem Kirchenvorstand die Bewerbungen im Hinblick
und die besonderen Verhältnisse und Anforderungen in der Gemeinde. Der Kirchenvorstand kann eine Ergänzung der Liste der Bewerberinnen und Bewerber beantragen; § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 bleiben unberührt.	auf die besonderen Verhältnisse und Anforderungen der Gemeinde. Beim Besetzungsmodus C tritt an die Stelle der Dekanin oder des Dekans die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst. Sie oder er wird durch die Dekanin oder den Dekan unterstützt.	auf die besonderen Verhältnisse und Anforderungen der Gemeinde. Beim Besetzungsmodus C tritt an die Stelle der Dekanin oder des Dekans die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst. Sie oder er wird durch die Dekanin oder den Dekan unterstützt.
§ 26	§ 26	§ 26
(1) Erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle gemäß § 9 Abs. 1 durch die Kirchenleitung, so wählt sie nach Anhören des Kirchenvorstandes (§ 16) eine Bewerberin oder einen Bewerber aus und stellt	(1) Erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle gemäß § 9 Abs. 1 durch die Kirchenleitung, so wählt sie nach Anhören des Kirchenvorstandes im Rahmen des § 16 Abs. 1 eine Bewerberin oder Bewerber aus und stellt sie oder ihn dem Kir-	(1) Erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle gemäß § 9 Abs. 1 durch die Kirchenleitung, so wählt sie <i>unter Berücksichtigung der Bilanzierung</i> im Rahmen des § 16 Abs. 1 eine Bewerberin oder

sie oder ihn der Gemeinde vor. 2Dabei ist auf die Möglichkeit des Einspruchs gemäß Absatz 2 hinzuweisen.	chenvorstand und anschließend der Gemeinde vor. Dabei ist auf die Möglichkeit des Einspruchs gemäß Absatz 2 hinzuweisen.	einen Bewerber aus. Die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst stellt sie oder ihn dem Kirchenvorstand und anschließend der Gemeinde vor. Die Pröpstin oder der Propst wird durch die Dekanin oder den Dekan unterstützt. Dabei Bei der Vorstellung ist auf die Möglichkeit des Einspruchs gemäß Absatz 2 hinzuweisen.
Abschnitt 3 Besetzung von übergemeindlichen Pfarrstellen	Abschnitt 3 Besetzung von regionalen und gesamtkirchli- chen Pfarrstellen	
§ 29	§ 29	§ 29
 (1) Pfarrstellen bei Dekanaten, bei Kirchlichen Verbänden und bei der Gesamtkirche (übergemeindliche Pfarrstellen) werden durch die Kirchenleitung besetzt. Die Übertragung ist gemäß § 3a Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes zeitlich begrenzt. (2) Für Ausschreibung und Bewerbung gelten 	(1) Pfarrstellen bei Dekanaten, bei Kirchlichen Verbänden und bei der Gesamtkirche (regionale und gesamtkirchliche Pfarrstellen) werden durch die Kirchenleitung besetzt. Die Übertragung ist gemäß § 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD zeitlich begrenzt. (2) Für Ausschreibung und Bewerbung gelten	(1) Pfarrstellen bei Dekanaten, bei Kirchlichen Verbänden und bei der Gesamtkirche (regionale und gesamtkirchliche Pfarrstellen) werden durch die Kirchenleitung besetzt. Die Übertragung ist gemäß § 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD zeitlich begrenzt.
sinngemäß die Vorschriften für Gemeindepfarrstellen.	sinngemäß die Vorschriften für Gemeindepfarrstellen.	
(3) Für die Verwaltung von Pfarrstellen und Pfarrstellen zur Verwaltung bei Dekanaten und Kirchlichen Verbänden gilt § 28 entsprechend.	(3) Für die Verwaltung von Pfarrstellen und Pfarrstellen zur Verwaltung bei Dekanaten und Kirchlichen Verbänden gilt § 28 entsprechend.	

Abschnitt 4 Teilstellen und gemeinsame Versehung einer Stelle (Stellenteilung)	Abschnitt 4 Teilstellen und gemeinsame Versehung einer Stelle (Stellenteilung)	
§ 32j	§ 32j	§ 32j
 (1) Eine Pfarrerin und ein Pfarrer können sich als Ehepaar gemeinsam um eine Pfarrstelle bewerben. Ist die Pfarrstelle durch Wahl der Kirchengemeinde zu besetzen, können sie nur gemeinsam gewählt werden. (4) Für die Versetzung eines Ehepartners oder beider Ehepartner aus der Pfarrstelle gelten die Vorschriften des Pfarrergesetzes. 	 (1) Eine Pfarrerin und ein Pfarrer können sich als Ehepaar gemeinsam um eine Pfarrstelle bewerben. Ist die Pfarrstelle durch Wahl der Kirchengemeinde zu besetzen, können sie nur gemeinsam gewählt werden. (4) Für die Versetzung eines Ehepartners oder beider Ehepartner aus der Pfarrstelle gelten die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes der EKD. 	 (1) Pfarrerinnen und Pfarrer können sich als Ehepaar oder eingetragene Lebenspartnerschaft gemeinsam um eine Pfarrstelle bewerben. Ist die Pfarrstelle durch Wahl der Kirchengemeinde zu besetzen, können sie nur gemeinsam gewählt werden 4) Für die Versetzung eines Ehe- bzw. Lebenspartners oder beider Ehe- bzw. Lebenspartner aus der Pfarrstelle gelten die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes der EKD.

Artikel 2
Kirchengesetz zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2015 bis 2019 und zur Bemessung der Pfarrstellen in den Jahren 2020 bis 2024

Kirchengesetz zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen Vom 23. November 2012 (ABI. 2013 S. 38), geändert am 25. April 2013 (ABI. 2013 S. 190)	Artikel 2 Kirchengesetz zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2015 bis 2019 und zur Bemessung der Pfarrstellen in den Jahren 2020 bis 2024	Ausschussberatungen (Änderungen gegenüber der Drucksache sind kursiv gesetzt)
Artikel 4 Übergangsregelung		
	§ 1 Umsetzung der Pfarrstellenbemessung im Zeitraum 2015 bis 2019	§ 1 Umsetzung der Pfarrstellenbemessung im Zeitraum 2015 bis 2019
	Die aus den Sollstellenplänen resultierenden Kürzungen sind bis zu 31. Dezember 2019 umzusetzen.	
	§ 2 Bemessung der Pfarrstellen im Bemessungszeitraum 2020 bis 2024	§ 2 Bemessung der Pfarrstellen im Bemessungszeitraum 2020 bis 2024
	(1) Die Ermittlung der den Dekanaten nach den §§ 2 und 3 des Pfarrstellengesetzes zuzuweisenden Stellenbudgets erfolgt bis zum 31. Dezember 2017.	§§ 2 und 3 des Pfarrstellengesetzes zuzuwei-
(1) Die Ermittlung der den Dekanaten nach den §§ 2 und 3 der Pfarrstellenverordnung zuzuwei-	(2) Ausgangswert der Ermittlung ist die zum 31. Dezember 2019 festgestellte Gesamtzahl der Pfarrstellen (1446) und die zum 1. Juni 2017 festgestellte Zahl der Kirchenmitglieder im Jahr 2016. Von der Gesamtzahl der Pfarrstellen sind im Be-	31 . Dezember 2019 festgestellte Gesamtzahl der Pfarrstellen (1446) und die zum 1. Juni 2017 festgestellte Zahl der Kirchenmitglieder

Synopse Pfarrstellengesetz (PfStG) 2./3. Lesuna

senden Stellenbudgets erfolgt erstmalig bis zum 30. April 2013.

- (2) Dabei ist Ausgangswert der Ermittlung die zum 1. Januar 2012 festgestellte Gesamtzahl der Pfarrstellen (1.562). Von dieser Gesamtzahl wird die Zahl der am 31. Dezember 2012 genehmigten Fach- und Profilstellen (70) in Abzug gebracht, da dieses Stellenkontingent bis zum 31. Dezember 2019 Bestand hat. Die verbleibende Anzahl der Pfarrstellen wird bis zum 31. Dezember 2014 um drei Prozent gekürzt, und bis zum 31. Dezember 2019 erfolgt eine weitere Kürzung um fünf Prozent.
- (3) Aus den den Dekanaten zugewiesenen Stellenbudgets für den gemeindlichen Pfarrdienst und den Stellenbudgets für den regionalen Pfarrdienst sind bis zum 31. Dezember 2014 die Sollstellenpläne für den gemeindlichen- und den regionalen Pfarrdienst zu erstellen.
- (4) Die ab 1. Januar 2015 mit der Pfarrstellenreduktion einhergehende Einschränkung oder Aufhebung von Pfarrstellen gemäß § 5 Pfarrstellengesetz sollen bis zum 31. Dezember 2018 nur erfolgen, wenn die Gesamtzahl der Pfarrerinnen und Pfarrer 115 Prozent der ausgewiesenen Pfarrstellen unterschreitet (Stichtag jeweils der 30.06.) oder wenn die Zahl der vakanten gemeindlichen Pfarrstellen ohne hauptamtlichen Vertretungsdienst in der EKHN für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten einen Wert von drei Prozent überschreitet.

messungszeitraum 2020 bis 2024 folgende Kür- Gesamtzahl der Pfarrstellen sind im Bemeszungen vorzunehmen:

- 1. Die Zahl der Gemeindepfarrstellen wird jährlich um 1,6 Prozent reduziert.
- 2. Die Zahl der Dekanspfarrstellen wird von 34,5 auf 38,5 Stellen erhöht.
- 3. Die Zahl der Stellen in der regionalen Spezialseelsorge wird jährlich um 1,6 Prozent reduziert. Von den verbleibenden Stellen werden jährlich mindestens 1,5 Prozent der Stellen bei entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen besetzt.
- 4. Die Zahl der Fach- und Profilstellen wird jährlich um 1,6 Prozent reduziert.
- 5. Die Zahl der Stellen im gesamtkirchlichen Dienst mit regionaler Anbindung wird jährlich um 1.6 Prozent reduziert. Von den verbleibenden Stellen werden jährlich mindestens 1,5 Prozent der Stellen bei entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen besetzt.
- 6. Die Zahl der Stellen im gesamtkirchlichen Dienst wird jährlich um 1,6 Prozent reduziert. Von den verbleibenden Stellen werden jährlich mindestens 1.5 Prozent bei entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen besetzt.
- 7. Die Zahl der Gestellungsverträge im Schulpfarrdienst wird jährlich um 3,0 Prozent reduziert.
- (3) Aus den den Dekanaten zugewiesenen Stellenbudgets für den gemeindlichen Pfarrdienst und den Stellenbudgets für den regionalen Pfarrdienst sind bis zum 31. Dezember 2019 die Soll-

sungszeitraum 2020 bis 2024 folgende Kürzungen vorzunehmen:

- 1. Die Zahl der Gemeindepfarrstellen wird jährlich um 1,4 Prozent reduziert.
- 2. Die Zahl der Dekanspfarrstellen wird von 34,5 auf 38,5 Stellen erhöht.
- 3. Die Zahl der Stellen in der regionalen Spezialseelsorge wird jährlich um 1,4 Prozent reduziert. Von den verbleibenden Stellen werden jährlich mindestens 1,5 Prozent der Stellen bei entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen besetzt.
- 4. Die Zahl der Fach- und Profilstellen wird jährlich um 1,4 Prozent reduziert.
- 5. Die Zahl der Stellen im gesamtkirchlichen Dienst mit regionaler Anbindung wird jährlich um 1.4 Prozent reduziert. Von den verbleibenden Stellen werden jährlich mindestens 1,5 Prozent der Stellen bei entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen besetzt.
- 6. Die Zahl der Stellen im gesamtkirchlichen Dienst wird jährlich um 1,4 Prozent reduziert. Von den verbleibenden Stellen werden jährlich mindestens 1.5 Prozent bei entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen besetzt.
- 7. Die Zahl der Gestellungsverträge im Schulpfarrdienst wird jährlich um 3,0 Prozent reduziert.
- (3) Aus den den Dekanaten zugewiesenen Stellenbudgets für den gemeindlichen Pfarrdienst und den Stellenbudgets für den regionalen Pfarrdienst sind bis zum 31. Dezember 2019 die

Synopse Pfarrstellengesetz (PfStG) 2./3. Lesung

(5) Die auf der Grundlage der Pfarrstellenverordnung vom 4. Februar 2003 (ABI. 2003 S. 95), zuletzt geändert am 26. November 2005 (ABI. 2006 S. 19), und der Rechtsverordnung über einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen vom 29. April 2004 (ABI. 2004 S. 226) erstellten Sollstellenpläne für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst haben bis zum 31. Dezember 2014 Bestand.

(...)

stellenpläne für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst zu erstellen.

(4) Die ab 1. Januar 2020 mit der Pfarrstellenreduktion einhergehende Einschränkung oder Aufhebung von Pfarrstellen gemäß § 5 des Pfarrstellengesetzes erfolgt in zwei Stufen. Bis zum 31. Dezember 2022 entfallen 4,9 Prozent der Pfarrstellen. Bis zum 31. Dezember 2024 entfallen weitere 3,2 Prozent der Pfarrstellen. Die Übertragung von derzeitigen Pfarrstellen an andere Berufsgruppen ist bis zum 31. Dezember 2024 umzusetzen, so dass bis zu diesem Zeitpunkt weitere 3,8 Prozent der Stellen aus dem Pfarrstellenplan entfallen.

Sollstellenpläne für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst zu erstellen.

(4) Die ab 1. Januar 2020 mit der Pfarrstellenreduktion einhergehende Einschränkung oder Aufhebung von Pfarrstellen gemäß § 5 des Pfarrstellengesetzes erfolgt in zwei Stufen. Bis zum 31. Dezember 2022 entfallen 4,2 Prozent der Pfarrstellen. Bis zum 31. Dezember 2024 entfallen weitere 2,8 Prozent der Pfarrstellen. Die Übertragung von derzeitigen Pfarrstellen an andere Berufsgruppen ist bis zum 31. Dezember 2024 umzusetzen, so dass bis zu diesem Zeitpunkt *mindestens* weitere 3,8 Prozent der Stellen aus dem Pfarrstellenplan entfallen.

Artikel 3 Änderung weiterer Kirchengesetze			
Kirchengemeindeordnung (KGO) Vom 24. November 2012 (ABI. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABI. 2015 S. 370)	Drucksache Nummer 11/17	Ausschussberatungen (Änderungen gegenüber der Drucksache sind kursiv gesetzt)	
Unterabschnitt 2 Zusammensetzung und Vorsitz	Unterabschnitt 2 Zusammensetzung und Vorsitz		
§ 25 Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer	§ 25 Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer	§ 25 Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer	
(1) Dem Kirchenvorstand gehören außer den gewählten und berufenen Mitgliedern diejenigen Pfarrerinnen und Pfarrer an, die im hauptamtlichen Dienst in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle oder Pfarrstelle zur Verwaltung innehaben oder verwalten oder mit einer Vakanzvertretung oder mit der Vertretung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die oder der länger als zwei Monate verhindert ist, beauftragt sind.	(1) Dem Kirchenvorstand gehören außer den gewählten und berufenen Mitgliedern diejenigen Pfarrerinnen und Pfarrer an, die im hauptamtlichen Dienst in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle oder Pfarrstelle zur Verwaltung innehaben oder verwalten oder mit einer Vakanzvertretung oder mit der Vertretung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die oder der länger als zwei Monate verhindert ist, beauftragt sind.		
(2) Denjenigen, die hauptamtlich zur Mithilfe in den pfarramtlichen Dienst in die Kirchengemeinde entsandt sind oder die im Rahmen einer Pfarrdienstordnung im Umfang von mindestens eines 0,25 Stellenanteils eines vollen Dienstauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind oder die hauptamtlich eine sonstige Pfarrstelle oder Pfarr-	(2) Denjenigen, die hauptamtlich zur Mithilfe in den pfarramtlichen Dienst in die Kirchengemeinde entsandt sind oder die im Rahmen einer Pfarrdienstordnung im Umfang von mindestens eines 0,25 Stellenanteils eines vollen Dienstauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind oder die hauptamtlich eine sonstige Pfarrstelle oder Pfarrstelle		

2./3. Lesung

stelle zur Verwaltung innehaben oder verwalten, deren Dienst sich im Wesentlichen innerhalb des Bereichs einer Kirchengemeinde vollzieht, kann auf Antrag des Kirchenvorstands durch den Dekanatssynodalvorstand Sitz und Stimme zuerkannt werden. Das Gleiche gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt.

zur Verwaltung innehaben oder verwalten, deren Dienst sich im Wesentlichen innerhalb des Bereichs einer Kirchengemeinde vollzieht, kann auf Antrag des Kirchenvorstands durch den Dekanatssynodalvorstand Sitz und Stimme zuerkannt werden. Das Gleiche gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt.

(3) Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, die einem Kooperationsraum zugewiesen ist, treffen sie untereinander eine Vereinbarung, wer als stimmberechtigtes Mitglied welchen Kirchenvorstandes an den Sitzungen des jeweiligen Kirchenvorstandes teilnimmt. In jedem Kirchenvorstand soll eine Pfarrerin oder ein Pfarrer Mitglied sein. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Dekan oder die Dekanin. Pfarrerinnen und Pfarrer eines Kooperationsraumes können an Sitzungen der Kirchenvorstände, in denen sie nicht stimmberechtigtes Mitglied sind, beratend teilnehmen, insbesondere, wenn ihre Zuständigkeit nach Artikel 7 Absatz 1 der Kirchenordnung berührt ist.

(3) Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, die einem Kooperationsraum zugewiesen ist, treffen sie untereinander eine Vereinbarung, wer als stimmberechtigtes Mitglied welchen Kirchenvorstandes an den Sitzungen des jeweiligen Kirchenvorstandes teilnimmt. In jedem Kirchenvorstand ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer Mitglied. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Dekan oder die Dekanin. Pfarrerinnen und Pfarrer eines Kooperationsraumes können an Sitzungen der Kirchenvorstände, in denen sie nicht stimmberechtigtes Mitglied sind, beratend teilnehmen, insbesondere, wenn ihre Zuständigkeit nach Artikel 7 Absatz 1 der Kirchenordnung berührt ist.

Dekanatssynodalordnung (DSO) Vom 22. November 2013		Drucksache Nummer 11/17	Ausschussberatungen (Änderungen gegenüber der Drucksache sind kursiv gesetzt)
	§ 37 Wahl und Einführung	§ 37 Wahl und Einführung	§ 37 Wahl und Einführung
` ,	odann sind in je einem besonderen Wahl- nd in nachstehender Reihenfolge zu wäh-	(5) Sodann sind in je einem besonderen Wahlgang und in nachstehender Reihenfolge zu wählen:	(5) Sodann sind in je einem besonderen Wahlgang und in nachstehender Reihenfolge zu wählen:
1.	die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans, sofern diese oder dieser zum gleichen Zeitpunkt zu wählen ist. Hat das Dekanat eine Freistellung von mindestens einer halben Stelle für die Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans, kann die Dekanatssy- node zwei stellvertretende Dekaninnen oder Dekane wählen;	 die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans, sofern diese oder dieser zum gleichen Zeitpunkt zu wählen ist. Hat das Dekanat eine Frei- stellung von mindestens einer halben Stelle für die Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans, kann die Dekanatssy- node bei Stellenteilung zwei stellvertre- tende Dekaninnen oder Dekane wählen; 	1. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans, sofern diese oder dieser zum gleichen Zeitpunkt zu wählen ist. Hat das Dekanat eine Freistellung von mindestens einer halben Stelle für die Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans, kann die Dekanatssynode bei Stellenteilung zwei stellvertretende Dekaninnen oder Dekane wählen;
2.	so viele Gemeindemitglieder, dass ihre Gesamtzahl im Dekanatssynodalvor- stand die Zahl der Pfarrerinnen und Pfar- rer um eine Person übersteigt;	 so viele Gemeindemitglieder, dass ihre Gesamtzahl im Dekanatssynodalvorstand die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer um eine Person übersteigt; 	
3.	die Pfarrerinnen und Pfarrer;	3. die Pfarrerinnen und Pfarrer;	
4.	die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden aus den Mit- gliedern des Dekanatssynodalvor- stands	die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands.	

Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD (PfDGAG) Vom 23. November 2012	Drucksache Nummer 11/17	Ausschussberatungen (Änderungen gegenüber der Drucksache sind kursiv gesetzt)
(ABI. 2013 S. 30), zuletzt geändert am 25. November 2015 (Abl. 2015 S. 370) und am 26. November 2015 (Abl. 2015 S. 377)		
	§ 10a Dienstauftrag im Ruhestand	§ 10a Dienstauftrag im Ruhestand
	nach § 87 des Pfarrdienstgesetzes der EKD kann ein regelmäßiger geordneter Dienst übertragen werden. Dazu gehört insbesondere	tet. Er kann durch die Pfarrerin oder den Pfarrer im Ruhestand jederzeit und ohne besondere Begründung beendet werden. Bei einem vollen Dienstauftrag wird ein Betrag von 1200 Euro und bei einem 50-Prozent-Dienstauftrag 600 Euro monatlich an die Pfarrerin oder den Pfarrer im Ruhestand gezahlt. Stellenteilung
	(2) Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand vertretungsweise einzelne Gottesdienstvertretungen übernehmen, findet § 11 des Prädikanten- und Lektorengesetzes sinngemäß Anwendung.	(2) Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand vertretungsweise einzelne Gottesdienstvertretungen übernehmen, findet § 11 des Prädikanten- und Lektorengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10b Zusätzlicher Predigtauftrag	§ 10b Zusätzlicher Predigtauftrag
nen kirchlichen Auftrag oder ein kirchenleitendes Amt wahrnehmen, erhalten darüber hinaus einen Predigtauftrag gemäß § 25 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in parochialen, regionalen oder gesamtkirchlichen Gemeindeformen, soweit ihr Dienstauf-	Pfarrerinnen und Pfarrer, die einen allgemeinen kirchlichen Auftrag oder ein kirchenleitendes Amt wahrnehmen, erhalten darüber hinaus einen Predigtauftrag gemäß § 25 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in parochialen, regionalen oder gesamtkirchlichen Gemeindeformen, soweit ihr Dienstauftrag bisher keinen regelmäßigen Predigtauftrag vorsieht.

Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG) Vom 26. November 2003 (Abl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 22. November 2014 (Abl. 2014 S. 521)	Drucksache Nummer 11/17	Ausschussberatungen (Änderungen gegenüber der Drucksache sind kursiv gesetzt)
§ 17	§ 17	§ 17
(4) Pfarrerinnen und Pfarrer, die in ein anderes gesamtkirchliches Amt gewählt oder berufen werden, können vom Beginn des Monats ab, in dem sie ihr Amt übernommen haben, für die Dauer der Ausübung dieses Amtes, auf der Basis einer Stellenbewertung eine widerrufliche Stellenzulage erhalten. Die Höhe der Stellenzulage bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschied zwischen dem bezogenen Grundgehalt nach § 4 Abs. 2 und der entsprechenden Dienstaltersstufe des Grundgehalts der als Richtsatzgruppe bestimmten Besoldungsgruppe des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Richtsatzgruppen, aus denen sich die Höhe der Stellenzulage ergibt, ergibt sich aus dem Stellenplan.	(4) Pfarrerinnen und Pfarrer, die in ein anderes gesamtkirchliches Amt gewählt oder berufen werden, können vom Beginn des Monats ab, in dem sie ihr Amt übernommen haben, für die Dauer der Ausübung dieses Amtes, auf der Basis einer Stellenbewertung eine widerrufliche Stellenzulage erhalten. Die Höhe der Stellenzulage bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschied zwischen dem bezogenen Grundgehalt nach § 4 Abs. 2 und der entsprechenden Dienstaltersstufe des Grundgehalts der als Richtsatzgruppe bestimmten Besoldungsgruppe des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Richtsatzgruppen, aus denen sich die Höhe der Stellenzulage ergibt, ergibt sich aus dem Stellenplan. Wird das Amt nur anteilig übertragen, bemisst sich die Stelle nach dem Anteil.	(4) Pfarrerinnen und Pfarrer, die in ein anderes gesamtkirchliches Amt gewählt oder berufen werden, können vom Beginn des Monats ab, in dem sie ihr Amt übernommen haben, für die Dauer der Ausübung dieses Amtes, auf der Basis einer Stellenbewertung eine widerrufliche Stellenzulage erhalten. Die Höhe der Stellenzulage bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschied zwischen dem bezogenen Grundgehalt nach § 4 Abs. 2 und der entsprechenden Dienstaltersstufe des Grundgehalts der als Richtsatzgruppe bestimmten Besoldungsgruppe des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Richtsatzgruppen, aus denen sich die Höhe der Stellenzulage ergibt, ergeben sich aus dem Stellenplan. Wird das Amt nur anteilig übertragen, bemisst sich die Stellenzulage nach dem Anteil.

Artikel 4 Änderung von Rechtsverordnungen					
Rechtsverordnung zur Ermittlung der Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst und zur Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen (Pfarrstellenverordnung – PfStVO) Vom 23. November 2012 (ABI. 2013 S. 35, 36), geändert am 25. November 2015 (ABI. 2015 S. 376)	Drucksache Nummer 11/17	Ausschussberatungen (Änderungen gegenüber der Drucksache sind kursiv gesetzt)			
§ 1 Grundlagen und Ziele	§ 1 Grundlagen und Ziele	§ 1 Grundlagen und Ziele			
(1) Die Ermittlung der Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst erfolgt auf der Grundlage des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans. Ziel des Verfahrens ist die angemessene Verteilung gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen nach Gemeinden und Dekanaten zur Sicherstellung der pfarramtlichen Versorgung aller Gemeinden und zur Abbildung der kirchlichen Handlungsfelder in den Dekanaten.	(1) Die Ermittlung der Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst erfolgt auf der Grundlage des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans. Ziel des Verfahrens ist die angemessene Verteilung gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen nach Gemeinden und Dekanaten zur Sicherstellung der pfarramtlichen Versorgung aller Gemeinden und zur Abbildung der kirchlichen Handlungsfelder in den Dekanaten. Der von der Kirchensynode beschlossene Stellenplan kann eine Festlegung von Profil- bzw. Fachstellen sowie eine Begrenzung der Zahl der regionalen Stellen in der Spezialseelsorge vorsehen, die durch Pfarrerinnen oder Pfarrer besetzt werden können.	(1) Die Ermittlung der Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst erfolgt auf der Grundlage des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans. Ziel des Verfahrens ist die angemessene Verteilung gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen nach Gemeinden und Dekanaten zur Sicherstellung der pfarramtlichen Versorgung aller Gemeinden und zur Abbildung der kirchlichen Handlungsfelder in den Dekanaten. Der von der Kirchensynode beschlossene Stellenplan kann eine Festlegung von Profil- bzw. Fachstellen sowie eine Begrenzung der Zahl der regionalen Stellen in der Spezialseelsorge vorsehen, die durch Pfarrerinnen oder Pfarrer besetzt werden können.			
§ 3	§ 3				
Ermittlung des Dekanatsstellenbudgets für den	Ermittlung des Dekanatsstellenbudgets für den				

Pfarrdienst aus dem Bestand der regionalen Pfarrstellen und der Fachstellen und Zuordnung der gesamtkirchlichen Pfarrstellen mit regiona- ler Anbindung	Pfarrdienst aus dem Bestand der regionalen Pfarrstellen und der Fachstellen und Zuord- nung der gesamtkirchlichen Pfarrstellen mit regionaler Anbindung	
		(2a) Stellenbruchteile unter 25 Prozent einer Vollstelle kommen zum Wegfall. Stellenbruchteile von 25 bis 75 Prozent werden als halbe Stellen ausgewiesen. Ab einem Stellenanteil von über 75 Prozent einer Vollstelle erhält das Dekanat eine Vollstelle.
	(4a) Der Sollstellenplan kann Kooperationsräume vorsehen. Im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und auf Antrag der beteiligten Kirchenvorstände können gemeindliche Pfarrstellen, die bei Kirchengemeinden errichtet sind, aufgehoben und beim Dekanat errichtet werden.	(4a) Der Sollstellenplan kann Kooperationsräume vorsehen. Auf Antrag der beteiligten Kirchenvorstände und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung können gemeindliche Pfarrstellen, die bei Kirchengemeinden errichtet sind, aufgehoben und beim Dekanat errichtet werden.
§ 4 Stellenplanung im Dekanat	§ 4 Stellenplanung im Dekanat	§ 4 Stellenplanung im Dekanat
_		·

2.500 in der Regel nicht überschritten werden soll. (5) Das Zuweisungsverfahren und die aufgrund dieses Verfahrens geplante Zuweisung von gemeindlichen Pfarrstellen sowie der Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen und Fachstellen werden von der Dekanatssynode oder den Dekanatssynoden beschlossen und sind der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung erfolgt, wenn der vorgelegte Dekanatssollstellenplan den Maßgaben der Absätze 2, 3 und 4 nachvollziehbar entspricht, die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden des Dekanates oder der Dekanate sichergestellt ist und eine Stellungnahme der Zentren vorliegt.	bzw. 1250 in der Regel nicht überschritten werden soll. (5) Das Zuweisungsverfahren und die aufgrund dieses Verfahrens geplante Zuweisung von gemeindlichen Pfarrstellen sowie der Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen und Fachstellen werden von der Dekanatssynode oder den Dekanatssynoden beschlossen und sind der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung erfolgt, wenn der vorgelegte Dekanatssollstellenplan den Maßgaben der Absätze 2, 3 und 4 nachvollziehbar entspricht, die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden des Dekanates oder der Dekanate, die ausreichende Berücksichtigung der Handlungsfelder sowie die Beachtung der gesamtkirchlichen Konzeption der regionalen Seelsorge sichergestellt ist und eine Stellungnahme der Zentren vorliegt.	(5) Das Zuweisungsverfahren und die aufgrund dieses Verfahrens geplante Zuweisung von gemeindlichen Pfarrstellen sowie der Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen und Fachstellen werden von der Dekanatssynode oder den Dekanatssynoden beschlossen und sind der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung erfolgt, wenn der vorgelegte Dekanatssollstellenplan den Maßgaben der Absätze 2, 3 und 4 nachvollziehbar entspricht, die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden des Dekanates oder der Dekanate, die ausreichende Berücksichtigung der Handlungsfelder sowie die Beachtung der gesamtkirchlichen Konzeption der regionalen Seelsorge sichergestellt ist und eine Stellungnahme der Zentren vorliegt.
§ 5 Verwendung und Besetzung	§ 5 Verwendung und Besetzung	§ 5 Verwendung und Besetzung
Gemeindliche und regionale Pfarrstellen werden nach Maßgabe des Pfarrstellengesetzes besetzt, soweit nicht durch rechtliche Regelungen besondere Verfahren vorgegeben sind.	Gemeindliche und regionale Pfarrstellen werden nach Maßgabe des Pfarrstellengesetzes besetzt, soweit nicht durch rechtliche Regelungen besondere Verfahren vorgegeben sind. Werden die Richtwerte nach § 4 Abs. 2 unterschritten, kann ein Zusatzauftrag zur Abdeckung der kirchlichen Handlungsfelder erteilt werden.	Gemeindliche und regionale Pfarrstellen werden nach Maßgabe des Pfarrstellengesetzes besetzt, soweit nicht durch rechtliche Regelungen besondere Verfahren vorgegeben sind. Werden die Richtwerte nach § 4 Abs. 2 unterschritten, kann ein Zusatzauftrag zur Abdeckung der kirchlichen Handlungsfelder erteilt werden.

Fach-/Profilstellenverordnung (FPVO) Vom 18. November 2004 (ABI. 2005 S. 69), zuletzt geändert am 23. November 2012 (ABI. 2013 S. 35, 37)	Drucksache Nummer 11/17	Ausschussberatungen (Änderungen gegenüber der Drucksache sind kursiv gesetzt)
§ 2 Fach-/Profilstellen	§ 2 Fach-/Profilstellen	§ 2 Fach-/Profilstellen
(1) In den Handlungsfeldern "Bildung", "Gesellschaftliche Verantwortung" und "Ökumene" sowie im Querschnittsbereich "Öffentlichkeitsarbeit" sollen Fach-/Profilstellen einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung des evangelischen Profils im Dekanat leisten. Sie vertreten im Auftrag und nach Absprache mit den Organen des jeweiligen Dekanates die Handlungsfelder insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, den staatlichen und kommunalen Institutionen, Verbänden, Vereinen und Parteien. Die Arbeit der Fach-/Profilstellen soll der Mitglieder- und Außenorientierung wesentliche Impulse verleihen. (2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fach-/Profilstellen entscheiden, nach vorheriger Fachberatung durch die Zentren bzw. die Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit, die Dekanatssynodalvorstände im Einvernehmen mit der Kirchenleitung. (3) Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fach-/Profilstellen ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bekannt zu machen. (4) Der Dekanatssynodalvorstand entscheidet im Benehmen mit den zuständigen Fachberatungen und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung über	(1) In den Handlungsfeldern "Bildung", "Gesellschaftliche Verantwortung" und "Ökumene" sowie im Querschnittsbereich "Öffentlichkeitsarbeit" sollen Fach-/Profilstellen einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung des evangelischen Profils im Dekanat leisten. Sie vertreten im Auftrag und nach Absprache mit den Organen des jeweiligen Dekanates die Handlungsfelder insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, den staatlichen und kommunalen Institutionen, Verbänden, Vereinen und Parteien. Die Arbeit der Fach-/Profilstellen soll der Mitglieder- und Außenorientierung wesentliche Impulse verleihen. (2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fach-/Profilstellen entscheiden, nach vorheriger Fachberatung durch die Zentren bzw. die Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit, die Dekanatssynodalvorstände im Einvernehmen mit der Kirchenleitung. (3) Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fach-/Profilstellen ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bekannt zu machen. (4) Der Dekanatssynodalvorstand entscheidet im Benehmen mit den zuständigen Fachberatungen und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung über	(4) Der Dekanatssynodalvorstand entscheidet im Benehmen mit den zuständigen Fachberatungen und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung über die Verwendung und Besetzung der

die Verwendung und Besetzung der Fach-/Profilstellen.

(5) Die Profilstellen werden mit bewerbungsfähigen Pfarrerinnen oder Pfarrern besetzt, die entsprechende fachliche Kompetenzen in den Handlungsfeldern nachweisen können. Die Profilstellen können auch als Fachstellen mit Personen vergleichbarer beruflicher Qualifikationen besetzt werden.

- (6) Die Fach-/Profilstellen werden projektbezogen auf die Dauer von jeweils fünf Jahren mit einem Stellenumfang von mindestens 50 Prozent einer Vollstelle errichtet. Inhaberschaftsrechte, Beauftragungen und Arbeitsverhältnisse sind auf die Dauer von bis zu fünf Jahren zu befristen. Die Inhaberinnen und Inhaber der Fachstellen werden unbefristet beschäftigt.
- (7) Die Inhaberinnen und Inhaber von Fach-/Profilstellen legen dem Dekanatssynodalvorstand und dem Arbeitszentrum bzw. der Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Die Inhalte dieses Tätigkeitsberichts sind in die Personalgespräche mit den Inhaberinnen und Inhabern von Fach-/Profilstellen einzubeziehen.
- (7a) Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Inhaberinnen und Inhaber von Profilstellen, beziehungsweise alle vier Jahre bei Inhaberinnen

die Verwendung und Besetzung der Fach/Profilstellen. In jedem Dekanat kann bis zu einer Profilstelle errichtet werden.

- (5) Die Profilstellen werden mit bewerbungsfähigen Pfarrerinnen oder Pfarrern besetzt, die entsprechende fachliche Kompetenzen in den Handlungsfeldern nachweisen können. Die Profilstellen können auch als Fachstellen mit Personen vergleichbarer beruflicher Qualifikationen besetzt werden. Die Fach- und Profilstellen werden mit bewerbungsfähigen Pfarrerinnen und Pfarrern oder anderen Personen besetzt, die entsprechende fachliche Kompetenzen in den Handlungsfeldern nachweisen können. Eine Abweichung hiervon ist nur mit Zustimmung der Kirchenleitung möglich.
- (6) Die Fach-/Profilstellen werden projektbezogen auf die Dauer von jeweils **sechs** Jahren mit einem Stellenumfang von mindestens 50 Prozent einer Vollstelle errichtet. **Inhaberschaften und Aufträge für Profilstellen werden für bis zu 6 Jahre übertragen.** Die Inhaberinnen und Inhaber der Fachstellen werden unbefristet beschäftigt.
- (7) Die Inhaberinnen und Inhaber von Fach-/Profilstellen legen dem Dekanatssynodalvorstand und dem Arbeitszentrum bzw. der Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Die Inhalte dieses Tätigkeitsberichts sind in die Personalgespräche mit den Inhaberinnen und Inhabern von Fach-/Profilstellen einzubeziehen.
- (7a) Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Inhaberinnen und Inhaber von Profilstellen, beziehungsweise alle **fünf** Jahre bei Inhaberinnen

Fach/Profilstellen. In jedem Dekanat kann bis zu einer Profilstelle errichtet werden. Die Kirchenleitung kann im Einzelfall aus konzeptionellen Gründen Ausnahmen zulassen.

- (5) Die Profilstellen werden mit bewerbungsfähigen Pfarrerinnen oder Pfarrern besetzt, die entsprechende fachliche Kompetenzen in den Handlungsfeldern nachweisen können. Die Profilstellen können auch als Fachstellen mit Personen vergleichbarer beruflicher Qualifikationen besetzt werden. Die Fach- und Profilstellen werden mit bewerbungsfähigen Pfarrerinnen und Pfarrern oder anderen Personen besetzt, die entsprechende fachliche Kompetenzen in den Handlungsfeldern nachweisen können. Eine Abweichung hiervon ist nur mit Zustimmung der Kirchenleitung möglich.
- (6) Die Fach-/Profilstellen werden projektbezogen auf die Dauer von jeweils sechs Jahren mit einem Stellenumfang von mindestens 50 Prozent einer Vollstelle errichtet. Inhaberschaften und Aufträge für Profilstellen werden für bis zu sechs Jahre übertragen. Die Inhaberinnen und Inhaber der Fachstellen werden unbefristet beschäftigt.

(7a) Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Inhaberinnen und Inhaber von Profilstellen, beziehungsweise alle **fünf** Jahre bei Inhaberinnen

Synopse Pfarrstellengesetz (PfStG) 2./3. Lesung

und Inhabern von Fachstellen, hat das jeweils zuständige Zentrum bzw. die Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit mit diesen eine Bilanzierung ihrer Arbeit einschließlich einer Überprüfung des Aufgabenprofils vorzunehmen. Der zuständige Dekanatssynodalvorstand und die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst sind zu beteiligen.

(8) Nach der Bilanzierung ist im Rahmen des zustehenden Stellenbudgets gemäß § 2 Abs. 2 über die Neuerrichtung einer Fach-/Profilstelle zu entscheiden. Dabei sind das Handlungsfeld bzw. der Querschnittsbereich sowie die Arbeitsinhalte (Projektauftrag) festzulegen.

und Inhabern von Fachstellen, hat das jeweils zuständige Zentrum bzw. die Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit mit diesen eine Bilanzierung ihrer Arbeit einschließlich einer Überprüfung des Aufgabenprofils vorzunehmen. Der zuständige Dekanatssynodalvorstand und die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst sind zu beteiligen.

(8) Nach der Bilanzierung ist im Rahmen des zustehenden Stellenbudgets gemäß § 2 Abs. 2 über die Neuerrichtung einer Fach-/Profilstelle zu entscheiden. Dabei sind das Handlungsfeld bzw. der Querschnittsbereich sowie die Arbeitsinhalte (Projektauftrag) festzulegen.

und Inhabern von Fachstellen, hat das jeweils zuständige Zentrum bzw. die Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit mit diesen eine Bilanzierung ihrer Arbeit einschließlich einer Überprüfung des Aufgabenprofils vorzunehmen. Der zuständige Dekanatssynodalvorstand und die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst sind zu beteiligen.

§ 3

Zuweisung der Fach-/Profilstellen

(1) Fach-/Profilstellen werden für die drei Handlungsfelder und im Querschnittsbereich "Öffentlichkeitsarbeit" errichtet. Die Zuweisung entsprechender Stellenkontingente erfolgt im Rahmen der von der Kirchenleitung ermittelten Stellenbudgets für regionale Pfarrstellen nach Maßgabe der Rechtsverordnung zur Ermittlung der Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst und zur Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen. (2) Alle Handlungsfelder und der Querschnittsbereich sollen im Dekanat versehen werden. Die Arbeit in einem Handlungsfeld oder dem Querschnittsbereich kann auch ehrenamtlich versehen. werden. Wird das Stellenbudget aufgrund ehrenamtlicher Wahrnehmung nicht ausgeschöpft, so steht das verbliebene Stellenbudget dem Dekanat zur Verfügung. Es gilt § 2 entsprechend. (3) Einzelheiten im Hinblick auf die Sachkosten,

§ 3

Zuweisung der Fach-/Profilstellen

- (1) Fach-/Profilstellen werden für die drei Handlungsfelder und im Querschnittsbereich "Öffentlichkeitsarbeit" errichtet. Die Zuweisung entsprechender Stellenkontingente erfolgt im Rahmen der von der Kirchenleitung ermittelten Stellenbudgets für regionale Pfarrstellen nach Maßgabe der Rechtsverordnung zur Ermittlung der Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst und zur Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen.
- (2) Alle Handlungsfelder und der Querschnittsbereich sollen im Dekanat versehen werden. Die Arbeit in einem Handlungsfeld oder dem Querschnittsbereich kann auch ehrenamtlich versehen werden. Wird das Stellenbudget aufgrund ehrenamtlicher Wahrnehmung nicht ausgeschöpft, so steht das verbliebene Stellenbudget dem Dekanat zur Verfügung. Es gilt § 2 entsprechend.
- (3) Einzelheiten im Hinblick auf die Sachkosten,

§ 3

Zuweisung der Fach-/Profilstellen

- (1) Fach-/Profilstellen werden für die drei Handlungsfelder und im Querschnittsbereich "Öffentlichkeitsarbeit" errichtet. Die Zuweisung entsprechender Stellenkontingente erfolgt im Rahmen der von der Kirchenleitung ermittelten Stellenbudgets für regionale Pfarrstellen nach Maßgabe der Rechtsverordnung zur Ermittlung der Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst und zur Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen. Fachstellen werden im Stellenplan des Dekanats gesondert ausgewiesen.
- (2) Alle Handlungsfelder und der Querschnittsbereich sollen im Dekanat versehen werden. Die Arbeit in einem Handlungsfeld oder dem Querschnittsbereich kann auch ehrenamtlich versehen werden. Wird das Stellenbudget aufgrund ehrenamtlicher Wahrnehmung nicht ausgeschöpft, so steht das verbliebene Stellenbudget dem Dekanat zur Verfügung. Es gilt § 2 entsprechend.

die Sekretariatsstunden und Zuschüsse zu den Kosten der angemieteten Wohnungen regelt die Kirchenleitung durch Verwaltungsverordnung.	die Sekretariatsstunden und Zuschüsse zu den Kosten der angemieteten Wohnungen regelt die Kirchenleitung durch Verwaltungsverordnung.		
§ 8	§-8	§ 8	
Übergangsvorschrift	Übergangsvorschrift	Übergangsvorschrift	
Fach-/Profilstellen, die vor dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung besetzt wurden, bleiben beste- hen. Nach Ablauf der Errichtungszeit oder bei Freiwerden der Stelle ist eine Anpassung gemäß § 3 Abs. 1 vorzunehmen.	Fach-/Profilstellen, die vor dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung besetzt wurden, bleiben bestehen. Nach Ablauf der Errichtungszeit oder bei Freiwerden der Stelle ist eine Anpassung gemäß § 3 Abs. 1 vorzunehmen.	Fach-/Profilstellen, die vor dem Inkrafttreten diese Rechtsverordnung besetzt wurden, bleiben beste hen. Nach Ablauf der Errichtungszeit oder bei Freiwerden der Stelle ist eine Anpassung gemäß § 3 Abs. 1 vorzunehmen.	
§ 9	§ 9	§ 9	
Überprüfung	Überprüfung	Überprüfung	
Diese Rechtsverordnung wird im Jahre 2012 in-	Diese Rechtsverordnung wird im Jahre 2012 in-	Diese Rechtsverordnung wird im Jahre 2012 in-	
nerhalb eines Jahres durch die Kirchenleitung	nerhalb eines Jahres durch die Kirchenleitung	nerhalb eines Jahres durch die Kirchenleitung	
unter Mitwirkung des Kirchensynodalvorstandes	unter Mitwirkung des Kirchensynodalvorstandes	unter Mitwirkung des Kirchensynodalvorstandes	
überprüft.	überprüft.	überprüft.	

Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung Vom 19. März 2002 (ABI. 2002 S. 181), zuletzt geändert am 23. November 2013 (Abl. 2014 S. 32)	Drucksache Nummer 11/17	Ausschussberatungen (Änderungen gegenüber der Drucksache sind kursiv gesetzt)
§ 1 Grundsatz	§ 1 Grundsatz	§ 1 Grundsatz
(1) Im Auftrag des Dekanats hat die Dekanin oder der Dekan die in Artikel 28 Absatz 1 der Kirchenordnung festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.	(1) Im Auftrag des Dekanats hat die Dekanin oder der Dekan die in Artikel 28 Absatz 1 der Kirchenordnung festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.	
(2) Im Auftrag der Kirchenleitung hat die Dekanin oder der Dekan die in Artikel 28 Absatz 2 der Kirchenordnung festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.	(2) Im Auftrag der Kirchenleitung hat die Dekanin oder der Dekan die in Artikel 28 Absatz 2 der Kirchenordnung festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.	
(3) Abweichende Regelungen in den Modellversuchen nach Artikel 69a oder Artikel 69b der Kirchenordnung in der Fassung vom 14. September 2002 (Abl. 2002 S. 499) werden durch diese Rechtsverordnung nicht berührt.	(3) Abweichende Regelungen in den Modellversuchen nach Artikel 69a oder Artikel 69b der Kirchenordnung in der Fassung vom 14. September 2002 (Abl. 2002 S. 499) werden durch diese Rechtsverordnung nicht berührt.	(3) Abweichende Regelungen in den Modellversuchen nach Artikel 69a oder Artikel 69b der Kirchenordnung in der Fassung vom 14. September 2002 (Abl. 2002 S. 499) werden durch diese Rechtsverordnung nicht berührt.
(4) Struktur und Ausstattung der Dekanspfarrstellen wird im Folgenden konkretisiert.	(4) Struktur und Ausstattung der Dekanspfarrstellen wird im Folgenden konkretisiert.	

Beme	§ 3 ssung des Stellenbudgets und Regelung der Zusatzdienstaufträge	ng des Stellenbudgets und Regelung der Zusatzdienstaufträge Bemessung des Stellenbudgets und Regelung der Zusatzdienstaufträge ellenbudget wird grundsätzlich nach nmitgliederzahlen der Dekanate wie Bemessung des Stellenbudgets und Regelung der Zusatzdienstaufträge lung der Zusatzdienstaufträge (1) Das Stellenbudget beträgt pro Dekanat eine Dekanspfarrstelle.		§ 3 Bemessung des Stellenbudgets und Regelung der Zusatzdienstaufträge		
den Ki	as Stellenbudget wird grundsätzlich nach rchenmitgliederzahlen der Dekanate wie emessen:			s Stellenbudget beträgt pro Dekanat ekanspfarrstelle.		
	bis 30.000 Kirchenmitglieder 0,5 Stelle,					
	bis 50.000 Kirchenmitglieder 0,75 Stelle,					
	ab 50.001 Kirchenmitglieder 1,0 Stelle.					
werde	ür stellvertretende Dekaninnen und Dekane n im regionalen Pfarrstellenbudget nicht tierbare Stellenanteile in folgendem Umfang sehen:	(2) Für stellvertretende Dekaninnen und Dekane (2) Für stellvertretenden verden im regionalen Pfarrstellenbudget nicht (2) ne werden im regionalen Pfarrstellenbudget nicht		ür stellvertretende Dekaninnen und Deka- den im regionalen Pfarrstellenbudget udgetierbare Stellenanteile in folgendem g vorgesehen:		
1.	weniger als 70.000 Kirchenmitglieder, aber eine Fläche von mehr als 700 Quad- ratkilometern 0,5 Stelle	1.	weniger als 50.000 Kirchenmitglieder, aber eine Fläche von mehr als 700 Quadratkilometern 0,5 Stelle	1.	weniger als 50.000 Kirchenmitglieder, aber eine Fläche von mehr als 700 Quadratkilometern 0,5 Stelle	
2.	mehr als 70.000 Kirchenmitglieder 0,5 Stelle	2.	mehr als 50.000 Kirchenmitglieder 0,5 Stelle	2.	mehr als 50.000 Kirchenmitglieder 0,5 Stelle	
3.	mehr als 90.000 Kirchenmitglieder 1,0 Stelle	3.	mehr als 8 0.000 Kirchenmitglieder 1,0 Stelle	3.	mehr als 8 0.000 Kirchenmitglieder 1,0 Stelle	
4.	mehr als 110.000 Kirchenmitglieder 1,5 Stellen	4.	mehr als 110.000 Kirchenmitglieder 1,5 Stellen	4.	mehr als 110.000 Kirchenmitglieder 1,5 Stellen	
5.	mehr als 130.000 Kirchenmitglieder 2,0 Stellen	5.	mehr als 140.000 Kirchenmitglieder 2,0 Stellen	5.	mehr als 140.000 Kirchenmitglieder 2,0 Stellen	

6. mehr als 150.000 Kirchenmitglieder 2,5 Stellen.	6. mehr als 150.000 Kirchenmitglieder 2,5 Stellen.	6- mehr als 150.000 Kirchenmitglieder 2,5 Stellen.
	Artikel 5 Übergangsbestimmung	Artikel 5 Übergangsbestimmung
	Bei Dekanaten, die nach dem Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 23. November 2013 vereinigt oder aufgelöst werden, findet bis zur Neuordnung weiterhin die Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung Anwendung	(1) Bei Dekanaten, die nach dem Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 23. November 2013 vereinigt oder aufgelöst werden, findet bis zur Neuordnung weiterhin die Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung Anwendung
	Artikel 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Artikel 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
	Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen vom 23. November 2012 (ABI. 2013 S. 38), geändert am 25. April 2013 (ABI. 2013 S. 190), außer Kraft.	(1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen vom 23. November 2012 (ABI. 2013 S. 38), geändert am 25. April 2013 (ABI. 2013 S. 190), außer Kraft.
		(2) Artikel 4 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b bis d tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.